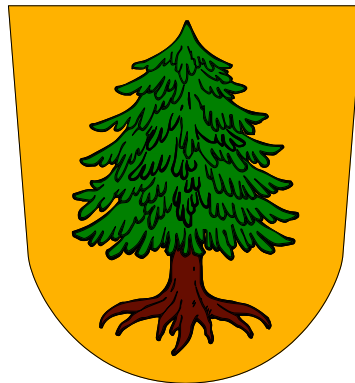


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 8 / 2022



Datum der Herausgabe: 08.06.2022  
Vorgang-Nummer: 004571  
Dokumenten-Nummer: 107413

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de)

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach  
Hauptamt  
Mönchshofstraße 31  
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch  
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Bekanntmachungshinweis - Zweckvereinbarung über die Belieferung des  
Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg

Bekanntmachung Bodenrichtwerte

## **Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg vom 03.05./31.05.2022**

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 dem Entwurf der Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg gemäß dem Entwurf vom 25.04.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kollnburg hat dem Entwurf vom 25.04.2022 in seiner Sitzung am 19.05.2022 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde am 03.05./31.05.2022 ausgefertigt und wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht:

### **Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg**

Zwischen der

**Gemeinde Kollnburg,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Herbert Preuß  
Schulstraße 1, 94262 Kollnburg  
vorbehaltlich eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses

und der

**Stadt Viechtach,**  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,  
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach  
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses

wird folgende

#### **Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Sondervereinbarung, Aufgabe**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Viechtach beabsichtigt, ihren Ortsteil Harnberg mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. <sup>2</sup>Die Versorgung soll durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kollnburg in Ayrhof sichergestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde Kollnburg ist bereit, den Viechtacher Ortsteil Harnberg mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. <sup>2</sup>Das Wasser wird in der gleichen Beschaffenheit wie im Versorgungsgebiet der Gemeinde Kollnburg zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Es entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der Wasserdruck muss ausreichend sein. <sup>5</sup>Die Vertragsparteien gehen von einer Jahresmenge von höchstens 200 m<sup>3</sup> aus.

## **§ 2 Versorgungsleitung**

- (1) Für die Versorgung des Viechtacher Ortsteils Harnberg ist es notwendig, dass eine ca. 400 m lange Versorgungsleitung ab dem Übergabepunkt der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kollnburg in Ayrhof gebaut wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Leitung und des Übergabepunktes sowie aller Nebenkosten trägt die Stadt Viechtach. <sup>2</sup>Die Stadt Viechtach holt alle für den Bau und Unterhaltung der Leitung und des Übergabepunktes erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zustimmungen ein.
- (3) Die Versorgungsleitung und der Übergabepunkt sind in beigefügtem Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, dargestellt.

## **§ 3 Übertragung von Befugnissen**

- (1) Es werden von der Stadt Viechtach keinerlei Befugnisse auf die Gemeinde Kollnburg übertragen, insbesondere auch nicht den Erlass von Satzungen.
- (2) Es bleibt der Erlass von Satzungen und Verordnungen in der Verpflichtung der Stadt Viechtach.

## **§ 4 Wasserentgelt, Wasserzähler**

- (1) Der Wasserverbrauch ist durch einen geeichten Zähler im Übergabepunkt festzustellen.
- (2) Das Wasserentgelt für das gelieferte Wasser entspricht dem aus der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Kollnburg ergebenden Betrag pro m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Gebührenhöhe.
- (3) <sup>1</sup>Schuldner des Wasserentgelts ist die Stadt Viechtach. <sup>2</sup>Das Wasserentgelt wird jährlich abgerechnet. <sup>3</sup>Die Beträge der Jahresrechnung werden einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. <sup>4</sup>Die Gemeinde Kollnburg ist berechtigt, Vorauszahlungen festzusetzen. Bei Zahlungsverzug der Stadt Viechtach können Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Gemeinde Kollnburg ist für die Wartung und den turnusmäßigen Wechsel des Wasserzählers zuständig.

## **§ 5 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die eine Vertragspartei durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die andere Vertragspartei nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Jede Vertragspartei hat dem anderen einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung ist auch Dritten aufzuerlegen.

## **§ 6 Kündigung**

<sup>1</sup>Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. <sup>2</sup>Die Vertragsteile verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Kollnburg, 31.05.2022  
**GEMEINDE KOLLNBURG**

Viechtach, 03.0 .2022  
**STADT VIECHTACH**

Herbert Preuß  
erster Bürgermeister

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister





Oberflächennutzungsplan für die Gemeinde Viechtach



Stadt Viechtach  
Alexander Haimerl  
Erstellt am: 25.04.2022  
Maßstab 1:2500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2022





**BEKANNTMACHUNG**  
**Auslegung der Bodenrichtwertliste mit Stand vom 01.01.2022**

(Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch)

Die Bodenrichtwerte wurden gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) und §§ 13 bis 17 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Regen am 06.04.2022 ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste wird ab 08.06.2022 für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Viechtach, Zimmer-Nr. 103, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach öffentlich ausgelegt. Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Regen Auskunft über die Richtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.